This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 046 950 440

Conrad Bornhak

Russland und Finnland

76a
31

HARVARD
LAW
LIBRARY
1900

76a
31

16/31
93
341

Rufsland und Finnland.

Ein Beitrag zu der Lehre von den Staatenverbindungen.

Von

Conrad Bornhak.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

1a

76a
31

Rufsland und Finnland.

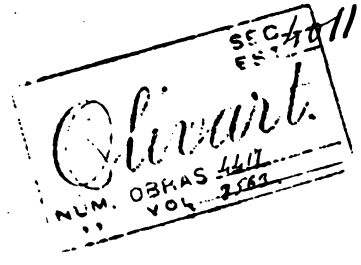

4011

75

Rufsland und Finnland.

Ein Beitrag zu der Lehre von den Staatenverbindungen.

Von

Conrad Bornhak.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Alle Rechte vorbehalten.

12/21/11

Inhalt.

§ 1. Der geschichtliche Vorgang der Vereinigung 7
§ 2. Rechtliche Würdigung der Vereinigung 12
§ 3. Die weitere Entwicklung der Staatenverbindung 23
§ 4. Das Recht Rufslands gegenüber Finnland 31
§ 5. Das kaiserliche Manifest vom 3. (15.) Februar 1899 37
§ 6. Die Militärfrage 45
§ 7. Die Stellung des Landtages 52
Schlufs 56

§ 1.

Der geschichtliche Vorgang der Vereinigung[1].

Das heutige Gebiet von Finnland war seit dem späteren Mittelalter schwedisches Kolonialland in demselben Sinne wie das ostelbische Deutschland eine deutsche Kolonie bildete. Durch die Eroberungskriege von 1157, 1249 und 1293 und endlich durch den Friedensvertrag von Nöteburg von 1323 wurde Finnland schwedisches Gebiet. Daran schloſs sich eine Kolonisation durch schwedische Einwanderer, die sich aber wesentlich auf das Küstenland beschränkte. Der gröſste Teil des Landes blieb von finnischen Stämmen bewohnt, deren Germanisierung nicht gelungen ist.

Durch die Eroberung war Finnland vollständig mit Schweden vereinigt worden. Es besaſs keinerlei staatsrechtliche Individualität, sondern war eine schwedische Landschaft wie jede andere. Insofern nahm Finnland zu Schweden eine wesentlich andere Stellung ein als die späteren Erwerbungen der baltischen Provinzen und namentlich deutscher Territorien, die zwar mit der Krone Schwedens untrennbar verbunden,

[1]) Vgl. Yrjö Koskinen, Finnische Geschichte von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Leipzig 1874; Danielson, Finlands Förening med Ryska Riket, 3. uppl. Borgå 1891; Schybergson, Geschichte Finnlands. Deutsche Bearbeitung von F. Arnheim, Gotha 1896; Fisher, Finland and the Tsars 1809—1899, London 1899; La constitution du grand-duché de Finlande, Paris 1900 (Urkundensammlung).

aber niemals Schweden staatsrechtlich einverleibt waren. Thatsächlich war jedoch im Vergleiche zu den deutschen Kolonialgebieten östlich der Elbe die Verbindung Finnlands mit seinem Mutterlande insofern ungünstiger, als die Landgrenze im hohen Norden lag, der am dichtesten bevölkerte und kolonisierbare Teil des Landes von Schweden durch das Meer getrennt war. Die thatsächliche geographische Trennung liefs Finnland doch als mehr erscheinen wie eine blofse schwedische Landschaft. So erhielt es 1587 die besondere Bezeichnung eines Grofsfürstentums, und in schwedischen Gesetzen ist vielfach von Schweden und Finnländern neben einander die Rede. Diese durch die geographische Lage bedingten politischen Vorstellungen sind für die weitere Entwicklung nicht ohne Bedeutung geblieben. Staatsrechtlich war Finnland während der Dauer seiner Verbindung mit Schweden nichts anderes als eine schwedische Landschaft.

Durch die Friedensschlüsse von 1721 und 1743 waren bereits die südöstlichen Teile von Finnland, der heutigen Provinz Wiborg entsprechend, an Rufsland abgetreten worden, während der gröfste Teil des Landes in der bisherigen Verbindung mit Schweden verblieb. Erst der russisch-schwedische Krieg von 1808 und 1809 führte zu der Besetzung des ganzen Landes durch Rufsland. Während anfangs beabsichtigt war, Finnland einfach dem russischen Reiche einzuverleiben, vielleicht unter Aufrechterhaltung einiger landschaftlichen Sondereinrichtungen wie in den Ostseeprovinzen, schlug die russische Politik sehr bald andere Bahnen ein. Der Grund dazu lag in den auswärtigen Verhältnissen.

Die Eroberung bildet einen völkerrechtlichen Erwerbstitel nur dann, wenn das ganze Gebiet eines Staates, der bisher Rechtssubjekt des Völkerrechts war, infolge seiner Unfähigkeit zu weiterem Widerstande in das Gebiet des erobernden Staates übergeht. Finnland, obgleich nach einer Konvention vom November 1808 von Schweden vollständig geräumt und durch

das russische Heer besetzt, konnte nun eben deshalb, weil es kein Staat war und nie gewesen war, auch nicht durch Eroberung in das russische Staatsgebiet aufgehen. Einen völkerrechtlichen Erwerbstitel vermochte für Rufsland nur die Abtretung des Landes durch Schweden zu bilden. Eine solche war vorläufig nicht zu erreichen. Dagegen lag es im politischen Interesse Rufslands, seine thatsächliche Eroberung sofort rechtlich anerkannt zu wissen. Durch dieses politische Bedürfnis war der Gang der weiteren Ereignisse bestimmt.

Die Deputierten, die auf Anordnung Kaiser Alexanders I. gewählt waren, um ihn von den Bedürfnissen des Landes in Kenntnis zu setzen, erklärten sich für die Berufung der Stände, die allein das Land zu vertreten berechtigt seien. Diese Stände waren, da Finnland bisher kein eigenes Staatswesen bildete, nichts anderes als die schwedischen Reichsstände, soweit sie aus dem neuerdings von Rufsland besetzten finnischen Gebiete hervorgingen. Der Wunsch der Deputierten begegnete sich mit den Bedürfnissen der russischen Politik. Der Kaiser ordnete am 1. Februar 1809 an, dafs nach der Verfassung des Landes — die natürlich keine andere als die schwedische war — am 22. März ein allgemeiner Landtag in der Stadt Borgå stattfinden werde, und dafs die Stände sich dort nach den Vorschriften der Reichstagsordnungen versammeln sollten.

Zur Eröffnung des Landtages begab sich der Kaiser persönlich nach Borgå und erliefs am Tage seiner Ankunft, am 27. März 1809, eine «Versicherung an die sämtlichen Einwohner Finnlands». Hierin heifst es, dafs der Kaiser, nachdem er mit dem Willen der Vorsehung das Grofsfürstentum Finnland in Besitz genommen, die Religion und Grundgesetze des Landes samt den Privilegien und Rechten, die ein jeder Stand im erwähnten Grofsfürstentum für sich und alle dessen Einwohner überhaupt gemäfs der Verfassung genossen, bestätigen und befestigen wolle, gelobend, diese Vorteile und Verfassungen fest und unverrückt in ihrer Kraft zu bewahren.

Der Landtag wurde in den Formen der schwedischen Reichstage eröffnet und abgehalten. Bei der Huldigung erhielten die Stände die Versicherungsakte ausgehändigt. Die Huldigung selbst vollzog sich im übrigen nach dem für die Königshuldigung in Schweden üblichen Ceremoniell. Am 4. April 1809 erging über die erfolgte Huldigung eine Kundmachung des Kaisers an sämtliche Einwohner Finnlands. Der Landtag hatte sich mit Regierungsvorlagen zu beschäftigen über 1. die Organisation der Regierung des Landes und Einrichtung eines Regierungs-Conseils; 2. die Steuern und Finanzen; 3. die Militärorganisation und 4. das Münzwesen. Am 18. Juli 1809 wurde der Landtag vom Kaiser persönlich in einer französischen Rede geschlossen, die das Ergebnis der Landtagsverhandlungen würdigte und das finnische Volk als «placé désormais au rang des nations» bezeichnete.

Erst nachdem hiermit die neue Organisation abgeschlossen war, kam am 17. September 1809 der Friede zwischen Rufsland und Schweden zustande. Die neue Regelung der Rechtsverhältnisse Finnlands wird hierin nur historisch erwähnt. Im übrigen verzichtet der König von Schweden zu Gunsten des Kaisers von Rufsland auf alle Ansprüche hinsichtlich des von letzterem eroberten Gebietes.

Die vor wie nach dem Abtretungsvertrage in den Jahren 1809 und 1810 erlassenen organisatorischen Gesetze erkennen die neu begründete staatliche Existenz Finnlands ausdrücklich an. So heifst es in dem am 18. August 1809 vom Kaiser erlassenen Statute des Regierungs-Conseils: «Il importait au bien-être de l'Etat, que les administrations provincielles eussent un point central». Der Staat kann hier nur der finnische sein, da der russische einen Centralpunkt über den provinziellen Verwaltungen natürlich längst besafs. Das Manifest vom 27. März 1810 besagt u. a.: «Nous résolûmes de gouverner ce pays comme une nation libre et jouissant des droits que sa constitution lui garantit». Ebenda heifst es von den neuen

Einrichtungen: «en sont des preuves qui doivent assurer à la nation finnoise les droits de son existence politique«.

Im Jahre 1811 wurden auch die früher an Rufsland abgetretenen Teile Finnlands als Provinz Wiborg wieder mit dem Grofsfürstentum vereinigt.

Für die innere Verfassung des Landes blieben die schwedischen Grundgesetze in Kraft, die wie bisher auf Schweden einschliefslich Finnlands überhaupt, so nunmehr auf Finnland in seiner besonderen Verfassung Anwendung fanden, soweit die neueren Rechtsquellen keine Abänderung enthielten. Zu diesen schwedischen Grundgesetzen, die das Verhältnis von Landesherren und Ständen regeln, gehören namentlich die Regierungsform vom 21. August 1772, welche alle seit 1680 erschienenen Grundgesetze aufhebt und von älteren Gesetzen besonders auf das Königsbuch von 1442 verweist, ferner die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789. Dieses auf Finnland übertragene schwedische Verfassungsrecht wird in wesentlichen Punkten geändert durch die untrennbare Vereinigung Finnlands mit Rufsland, womit das russische Thronfolge- und Regentschaftsrecht auch ohne weiteres auf Finnland Anwendung fand, und durch die bei der Vereinigung getroffenen neuen organisatorischen Mafsregeln.

§ 2.

Rechtliche Würdigung der Vereinigung.

Über das Verhältnis, in das Finnland durch die geschichtlichen Vorgänge des Jahres 1809 zu Rufsland getreten ist, gehen die Ansichten ziemlich weit auseinander. Man hat es als Personalunion[1]), als Realunion[2]) wie als vollständige Inkorporation[3]) bezeichnet. Die herrschende Ansicht geht im allgemeinen dahin, dafs Finnland ein selbstständiger Staat sei, dem jedoch die internationale Existenz fehlt, und der mit Rufsland das russische Reich bildet[4]).

Durch die blofse militärische Besetzung feindlichen Gebietes, wie sie seit dem November 1808 allgemein von Rufsland in Finnland durchgeführt war, hört die bisherige Staatsgewalt nicht auf, es wird nur ihre Ausübung unterbrochen. Andererseits erhält die besetzende Macht nicht die Staatsgewalt selbst, die sie nur durch Eroberung des ganzen feindlichen Staatsgebietes oder durch Abtretung eines Teiles seitens des bisher besitzenden Staates überkommen kann, sondern nur

---

[1]) Gothaer genealogisches Taschenbuch 1881, S. 915.

[2]) Geffcken bei Heffter, Völkerrecht § 20 N. 3; Mechelin, Staatsrecht des Grofsfürstentums Finnland in v. Marquardsens Handbuch S. 249.

[3]) Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882 S. 71; Staatsfragmente, Leipzig 1896.

[4]) Hermanson, Finlands statsrättsliga Ställning, Helsingfors 1892, S. 248 ff.; Getz, Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Finnland und Rufsland, Leipzig 1900, S. 39.

die Ausübung der Staatsgewalt. Allerdings gab die ältere Völkerrechtslehre, wie Bynkershoek, Chr. Wolff und G. F. Martens, der besetzenden Macht die Befugnis, nach Belieben, ohne Rücksicht auf die geltende Rechtsordnung in dem besetzten Lande zu schalten und zu walten, während das heutige Völkerrecht dem besetzenden Staate Pflichten gegen das besetzte Land und dessen Bevölkerung auferlegt. Aber darin stimmen doch älteres wie neueres Völkerrecht überein, dafs die eigene Staatsgewalt des besetzenden Staates unter Verdrängung der bisherigen durch die blofse Thatsache der Besetzung nicht begründet werden kann.

Die Vorgänge, die sich um den Landtag von Borgå gruppieren, bedeuten nun keineswegs eine blofse Ausübung der schwedischen Staatsgewalt durch die besetzende Macht. Die Beratung und Beschlufsfassung der Stände über die neue dauernde Organisation des Landes, ihre Huldigung vor Kaiser Alexander I. und seinen Nachfolgern als Grofsfürsten von Finnland gingen über dieses Mafs weit hinaus. Ebenso wenig konnte es die russische Staatsgewalt sein, die sich hier bethätigte. Denn mochte das damalige Völkerrecht der besetzenden Macht auch weitergehende Befugnisse geben als das der Gegenwart, das Recht konnte sie jedenfalls nicht haben, dauernde Organisationen zu schaffen in einem Lande, das ihr völkerrechtlich noch gar nicht gehörte. Wenn es aber weder die schwedische noch die russische Staatsgewalt sein konnte, die sich in Borgå bethätigte, welche war es denn, welche konnte es nur sein? Die des entstehenden finnischen Staates.

Wie entsteht aber ein Staat? Die Lehre der göttlichen Stiftung, die das ganze Mittelalter in den letzten Ausläufern bis in das 19. Jahrhundert hinein beherrscht, erscheint jetzt überwunden, da sich eine theologische Grundlage für den Staat nicht rechtfertigen läfst. Ebenso steht es für die Gegenwart fest, dafs aus der blofsen Übermacht die rechtliche Ordnung des Staates nicht erwachsen kann. Endlich gehört auch die

Lehre des Naturrechtes vom Vertragsstaate, die von Hugo Grotius bis auf Kant und Fichte die Staatslehre beherrschte, als philosophisch wie geschichtlich gleich unhaltbar der Vergangenheit an. Die Entstehung des Staates läfst sich weder theologisch noch juristisch erklären, sie ist eine geschichtliche Thatsache. Wie das älteste Staatswesen, der Geschlechterstaat, organisch aus der Familie herauswächst als das Erzeugnis des gleichsam noch unbewufst wirkenden Menschengeistes, so ist in der neueren Zeit die Begründung eines neuen Staates regelmäfsig eine bewufste geschichtliche That. So sehen wir in den letzten Jahrhunderten zahlreiche Staaten neu entstehen, während andere dem Untergange anheimfallen, infolge der mannigfachsten geschichtlichen Ereignisse. Beispiele anführen zu wollen, hiefse Eulen nach Athen tragen. Diese geschichtlichen Ereignisse entziehen sich jeder rechtlichen Qualifizierung. Im Gegenteil wird es meist ein Rechtsbruch sein, der den neuen Staat zur Entstehung bringt. Dieser Rechtsbruch kann allerdings durch Anerkennung der bisherigen Staatsgewalt geheilt werden. Aber nötig ist dies nicht, wenn der neue Staat nur die Macht hat, sich zu behaupten.

So wäre es denn auch ein vergebliches Bemühen, die Vorgänge auf dem Landtage zu Borgå rechtlich qualifizieren zu wollen. Eine neue Staatsgewalt entstand damals, weil die Handlungen, welche sich dort vollzogen, weder von Schweden noch von Rufsland vorgenommen werden konnten. Dafs sie entstand, war kein Rechtsakt, sondern eine geschichtliche That Kaiser Alexanders I., zu der ihm das finnische Volk die Hand bot. Diese geschichtliche That war zunächst ein Rechtsbruch. Denn es fehlte an jeder Rechtsgrundlage, den aus Finnland stammenden Teil der schwedischen Stände nach deren Ordnungen zu einem besonderen Landtage zu vereinigen, mit ihm, unter Anerkennung der völkerrechtlich noch gar nicht vollzogenen Losreifsung von Schweden, die neue Organisation des Landes mit dem Herrscher des grofsen Nachbarreiches an

der Spitze zu vollziehen. Der in den Vorgängen des Landtages von Borgå liegende Rechtsbruch der Losreifsung einer Landschaft von Schweden ist allerdings später dadurch geheilt worden, dafs Schweden in dem Frieden mit Rufsland auf Finnland verzichtete und damit die anderweit dort begründete Staatsgewalt, mochte sie Rufsland oder Finnland zustehen, anerkannte.

Aber die durch die Macht der geschichtlichen Ereignisse neu entstehende Staatsgewalt braucht nicht sofort nach allen Richtungen staatlicher Lebensbethätigung gleichmäfsig entwickelt zu sein. Insbesondere ist es möglich, dafs die neue Staatsgewalt in den inneren Beziehungen, den Unterthanen gegenüber bereits vorhanden ist, sie aber gleichwohl nicht Aufnahme und Anerkennung als Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft gefunden hat, sondern in ihren völkerrechtlichen Beziehungen durch eine andere Macht gedeckt wird.

Dieser Fall traf bei der Begründung des finnischen Staates zu. Auf dem Landtage von Borgå wurde eine neue Staatsgewalt organisiert gegenüber Land und Volk von Finnland. Die völkerrechtliche Stellung des neuen Staates blieb auf dem Landtage von Borgå vollständig unberührt. Sie zur Anerkennung zu bringen, wäre bei dem Friedensschlusse mit Schweden die geeignete Gelegenheit gewesen. Das ist aber nicht geschehen. Die politische Folgerichtigkeit dieses Ergebnisses läfst sich nicht leugnen. Staatliche Anerkennung nach innen wie nach aufsen kann nur gewinnen, wer sich selbst als staatliche Macht behaupten kann, oder wenn andere Mächte die Existenz gewähren. Von der Möglichkeit einer Selbstbehauptung Finnlands konnte weder 1809 noch später die Rede sein. Die Begründung des finnischen Staates nach innen war die That Kaiser Alexanders I., geboten durch die damaligen politischen Interessen. Dem neuen Staate auch den völkerrechtlichen Bestand zu gewähren, lag für Rufsland kein Anlafs vor, Schweden besafs nicht die Macht, es zu fordern.

In dem Frieden von Frederikshamm vom 17. September 1809 tritt daher der König von Schweden Finnland dem Kaiser von Rufsland ab derart, dafs das abgetretene Gebiet dem russischen Kaiserreiche in voller Souveränetät gehören und ihm einverleibt sein soll. Die Einrichtungen, die der Kaiser von Rufsland bereits getroffen, entheben, wie es in dem Friedensvertrage heifst, den König von Schweden der Verpflichtung, Vorbehalte zu Gunsten seiner früheren Unterthanen zu machen.

Zur Zeit des Friedensschlusses war die finnische Staatsgründung noch unvollkommen, Finnland noch nicht als Rechtssubjekt in die Völkerrechtsgemeinschaft eingetreten. Der Friedensvertrag hat die Staatsbildung unvollkommen gelassen, indem er sie für das völkerrechtliche Gebiet ignoriert. Finnland wird an Rufsland abgetreten und durch diesen völkerrechtlichen Erwerbsakt völkerrechtlich, d. h. soweit die Beziehungen zu dritten Staaten in Betracht kommen, integrierender Bestandteil des russischen Reiches. Es hat weder damals noch später eine besondere internationale Existenz verlangt. Das ist wichtig nach zwei Richtungen.

Da Finnland in seinen völkerrechtlichen Beziehungen durch Rufsland gedeckt wird, ist eine Spaltung der Staatsgewalt eingetreten, Finnland ist deren Träger im Innern, Rufsland nach aufsen gegenüber fremden Mächten. Die beiden Staatswesen bilden nicht etwa für die auswärtigen Beziehungen einen Gesamtstaat derart, dafs Rufsland und Finnland im Innern selbständige Staatswesen sind, aber für die auswärtigen Beziehungen zu einer Staatenverbindung unter dem Namen des russischen Reiches zusammentreten. Eine solche Staatenverbindung hat sich nie vollzogen. Rufsland oder das russische Reich, das 1809 nicht nur Staatsgewalt im Innern, sondern auch anerkanntes Rechtssubjekt des Völkerrechtes war, hat durch den Friedensschlufs mit Schweden Finnland mit völkerrechtlicher Wirkung für sich erworben. Völkerrechtlich, d. h.

im Verhältnis zu anderen Staaten ist Finnland nichts anderes als ein Bestandteil des russischen Reiches, wie die Ostseeprovinzen, die Krim oder Turkestan.

Wo auch immer eine solche Spaltung der Staatsgewalt unter zwei verschiedene staatliche Träger vorliegt, wie im Bundesstaate, bei der Suzeränetät etc., pflegt die Frage aufgeworfen zu werden, welche von beiden staatlichen Organisationen die Souveränetät besitzt. Ist die Souveränetät die Eigenschaft des Staates, höchste Macht zu sein, so erscheint eine Teilung der Souveränetät zwischen den beiden staatlichen Trägern, wie solche die ältere Bundesstaatstheorie [1]) vertrat, unmöglich. Denn der Staat kann seine Eigenschaft, höchste Macht zu sein, nicht teilen. In Deutschland, dessen Rechtswissenschaft wegen des Nebeneinanderbestehens von Bundesstaat und Einzelstaat zu Untersuchungen nach dieser Richtung besonders genötigt wird, ist man seit dem Bestehen des Reiches geneigt, der einen staatlichen Organisation und zwar derjenigen, welche ihre Zuständigkeit mit präjudizierlicher Wirkung für das andere Staatswesen bestimmt, die Souveränetät zuzusprechen, im übrigen den Bestand nicht souveräner Staaten anzunehmen [2]). Es mag in diesem Zusammenhange zunächst einmal dahingestellt bleiben, ob wirklich überall da, wo eine Spaltung der Staatsgewalt unter zwei verschiedene Träger eingetreten ist, der eine von ihnen souverän seine Zuständigkeit bestimmen kann. Man denke nur etwa an die Türkei und Bulgarien. Die Eigenschaft des Staates, höchste Macht zu sein, ist es aber überhaupt, was ihn von allen anderen menschlichen Gemeinschaften unterscheidet. Die

---

[1]) Vgl. Waitz, Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen, Kiel 1862.

[2]) Hänel, Studien zum deutschen Staatsrechte, Bd. 1, Leipzig 1873, S. 149; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, Freiburg i. Br. und Leipzig 1895, S. 58 ff.; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. 1, Berlin und Leipzig 1895, S. 78 ff. Die Ansicht scheint auch die in Finnland herrschende zu sein. Vgl. Hermanson, a. a. O. S. 132, 181 ff., 274.

Frage, ob es nicht souveräne Staaten geben kann, ist gleichbedeutend mit der, ob es Staaten geben kann, die nicht Staaten sind. Der Begriff der Souveränetät ist also untrennbar mit dem des Staates verknüpft. Aber der Begriff ist abgeleitet aus der Betrachtung des Einheitsstaates, der alle Machtbefugnisse in seiner Hand vereinigt, die Souveränetät ist eine Eigenschaft des Staates an sich. Wo eine Spaltung der Staatsgewalt eingetreten ist, bildet jede der beiden staatlichen Organisationen für sich nur einen Torso. Den Staat an sich bilden erst beide in ihrer untrennbaren Verbindung. So hat denn auch weder das eine noch das andere Staatswesen die Souveränetät, sondern erst beide zusammen.

Wendet man dies auf das Verhältnis von Rufsland und Finnland an, so ergiebt sich eine für beide verschiedene Stellung. Rufsland ist zweifellos für sein Gebiet aufserhalb Finnlands ein nach innen wie nach aufsen vollkommen souveränes Staatswesen. Für Finnland ist eine Spaltung der Staatsgewalt eingetreten: dem finnischen Staate steht sie zu nach innen, soweit das Verhältnis zu Land und Leuten in Betracht kommt, dem russischen Staate und zwar demselben, der in seinen anderen Gebieten vollkommen souverän ist, in den völkerrechtlichen Beziehungen Finnlands und seiner Staatsangehörigen zum Auslande. Bei dieser Spaltung ist für Finnland weder das russische noch das finnische Staatswesen souverän; beide verbunden machen erst die Staatsgewalt überhaupt aus und genieſsen damit die wesentliche Eigenschaft des Staates, eben die Souveränetät.

Die Verbindung, vermöge deren Rufsland in den völkerrechtlichen Beziehungen Finnland deckt, wirkt aber auch auf das innere finnische Staatsrecht zurück. Bereits die Begründung des finnischen Staates auf dem Landtage von Borgå hatte die Verbindung mit Rufsland unter demselben Herrscher festgestellt. Welcher Art diese Verbindung sein werde, blieb aber immerhin noch zweifelhaft, solange nicht feststand, in

welcher Richtung der weitere Ausbau des Staatswesens sich vollziehen werde. Diese Frage wurde durch den Friedensschluſs mit Schweden entschieden. Finnland wurde, unbeschadet seiner staatsrechtlichen Individualität im Innern, völkerrechtlich nicht Staat, sondern Bestandteil Ruſslands. Damit war notwendig gegeben, daſs der jeweilige Träger der höchsten Staatsgewalt in Ruſsland dies unter allen Umständen auch für Finnland sein muſste. Finnland, obgleich nach innen Staat, kann kein besonderes Thronfolge- und Regentschaftsrecht haben, sondern empfängt dieses von Ruſsland. Hier muſs also das russische Recht in das finnische Staatsrecht eingreifen. In den russischen Grundgesetzen Sektion 1 § 4 heiſst es daher: «Mit dem kaiserlichen Throne von Ruſsland sind untrennbar verbunden der Thron des Königreichs Polen und der des Groſsfürstentums Finnland.» Es ist ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Preuſsen und dem Deutschen Reiche, das auch für das Kaisertum kein eigenes Thronfolge- und Regentschaftsrecht besitzt, sondern dieses aus dem preuſsischen Staatsrechte entnehmen muſs.

Welcher Art ist nun die durch die Ereignisse des Jahres 1809 hergestellte Staatenverbindung zwischen Ruſsland und Finnland?

Von einer Personalunion kann nicht die Rede sein. Denn diese bildet die Verbindung zweier selbständigen Staaten durch die Person des zufällig gemeinsamen Herrschers. Infolge der vollen Selbständigkeit hat auch jeder der beiden Staaten sein eigenes Thronfolgerecht, und wenn dessen Bestimmungen auseinandergehen, kann bei einem Regierungswechsel auch die Staatenverbindung sich wieder lösen. Finnland besitzt zunächst nicht die volle Selbständigkeit, da es völkerrechtlich zu Ruſsland gehört. Es hat infolgedessen kein eigenes Thronfolgerecht. Eine rechtlich unanfechtbare Trennung von Ruſsland infolge Verschiedenheit der beiderseitigen Thronfolgerechte ist unmöglich. Der finnische Thron ist vielmehr un-

trennbar mit dem russischen verbunden. Für eine Personalunion fehlt daher der Verbindung der beiden Staaten nichts weniger als alles.

Die Realunion bildet dagegen die nicht bloſs thatsächliche, sondern rechtlich notwendige Verbindung zweier Staaten unter demselben Herrscher. Die verbundenen Staaten haben ein Interesse an der Verbindung, deren Fortbestand sie durch die Rechtsordnung schützen. Mit Recht nimmt die neuere Theorie[1]) an, daſs eine solche Verbindung nicht bloſs auf übereinstimmenden Verfassungsvorschriften der verbundenen Staaten, die jeder von ihnen einseitig lösen könnte, sondern auf einem Vertrage beruht, der die rechtliche Bindung herstellt und durch übereinstimmende Verfassungsvorschriften verwirklicht wird. Der Vertrag als völkerrechtlicher Akt setzt aber die Anerkennung der völkerrechtlichen Persönlichkeit für die zur Realunion schreitenden Staaten voraus. Finnland hat solche nie besessen. Seine Staatsgründung ist bereits abgeschlossen worden, ehe der Ausbau nach der völkerrechtlichen Seite vollendet war. Die Verbindung Finnlands mit Ruſsland beruht schlieſslich allerdings auf einem völkerrechtlichen Vertrage, aber nicht auf einem solchen der dadurch verbundenen Staaten, sondern auf einem Vertrage Ruſslands mit Schweden.

Ausgeschlossen ist ferner die Einreihung des Verhältnisses von Finnland zu Ruſsland unter eins der verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie das moderne Völkerrecht unter den Bezeichnungen der Protektion, des Protektorates und der Suzeränetät kennt. Abgesehen davon, daſs wenigstens das Protektorat die ursprüngliche völkerrechtliche Persönlichkeit des abhängigen Staates voraussetzt, ist jedes Abhängigkeitsverhältnis unter monarchischen Staaten notwendig durch die Verschiedenheit des Herrschers bedingt. Denn daſs jemand

[1]) Vgl. Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882, S. 198; Brie, Theorie der Staatenverbindungen, Stuttgart 1886, S. 71; Bornhak, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1896, S. 209.

sein eigener Vasall oder Lehnsherr oder etwas Ähnliches sein sollte, wäre staatsrechtlich wie politisch gleichermafsen eine Monstrosität.

Endlich kann auch eine vollständige Inkorporation nicht vorliegen. Denn bei dieser geht die volle Staatsgewalt nach innen wie nach aufsen auf den erwerbenden Staat über. Als aber Rufsland durch den Frieden mit Schweden Finnland mit völkerrechtlicher Wirkung erwarb, war in dem Gebiete bereits durch die eigene That des russischen Herrschers für die innere Staatsgewalt ein besonderes finnisches Staatswesen geschaffen worden. Durch die Abtretung konnte Rufsland nicht mehr erwerben als den Teil der Staatsgewalt, auf die sich der neue finnische Staat noch nicht erstreckte, nämlich die völkerrechtliche Seite.

Gewifs hat der Friede von 1809 eine Einverleibung Finnlands in Rufsland herbeigeführt, aber nur mit völkerrechtlicher Wirkung, also unvollkommen. Dafs der völkerrechtliche Akt eine staatsrechtliche Wirkung nicht äufsern konnte, ist verursacht durch die geschichtliche That Kaiser Alexanders I. auf dem Landtage von Borgå, indem er bereits vor der völkerrechtlichen Einverleibung eine eigene finnische Staatsgewalt geschaffen hatte.

Dieses Verhältnis, auf einem Widerspruche des völkerrechtlichen und des staatsrechtlichen Zustandes beruhend, kann man als unvollkommene Inkorporation bezeichnen. Die Vereinigung unter den verbundenen Staaten beruht auf einem völkerrechtlichen Akte, ist aber selbst nicht völkerrechtlich, da der Akt kein solcher der verbundenen Staaten ist noch sein kann. Die Verbindung ist aber ebensowenig staatsrechtlich, da jeder Staat seine eigene Staatsgewalt besitzt. Aber der völkerrechtliche Akt hat staatsrechtliche Wirkungen geäufsert und dem völkerrechtlich einverleibten Gebiete die Entwicklung seiner Staatsgewalt nach aufsen wie die eines eigenen Thronfolge- und Regentschaftsrechtes unmöglich gemacht. Eine

Verbindung, durch die völkerrechtliche Grundlage über die Sphäre der bloſsen politischen Thatsache erhoben, ihrer Natur nach weder völkerrechtlich noch staatsrechtlich, aber von völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Wirkungen begleitet, bildet die unvollkommene Inkorporation eine nicht leicht zu erfassende, komplizierte Erscheinung unseres politischen Systems. Wie sich in diesem entgegengesetzte Tendenzen kreuzen, so bringen sie innerlich widerspruchsvolle Rechtserzeugnisse hervor, die man nach ihren verschiedenen Seiten charakterisieren, aber nicht auf einen einheitlichen Grundsatz zurückführen kann.

§ 3.

Die weitere Entwicklung der Staatenverbindung[1]).

Die Begründung einer eigenen finnischen Staatsgewalt war zwar das Ergebnis augenblicklicher Bedürfnisse der Politik. Kaiser Alexander I. war aber weit entfernt davon, sich über die eingegangenen Verpflichtungen hinwegzusetzen, nachdem jene Bedürfnisse nicht mehr vorhanden waren. Bei der Vereinigung von Wiborg mit Finnland wurde daher ausdrücklich die Beteiligung des Wiborger Gebietes an der Landtagsvertretung vorgesehen, wie diese auch in anderen Erlassen als fortbestehennd anerkannt wurde. Ebenso hat Kaiser Nikolaus I. bei seiner Thronbesteigung in der Garantieakte vom 24. Dezember 1825 die Religion und Grundgesetze des Landes, die Privilegien und Rechte jedes Standes im Grofsfürstentum wie aller seiner Einwohner ausdrücklich bestätigt.

Gleichwohl ist aus hier nicht weiter zu verfolgenden politischen Gründen unter den Kaisern Alexander I. und Nikolaus I. kein Landtag wieder berufen worden. Die ständischen Verfassungen Deutschlands enthielten, abgesehen von dem feststehenden Steuerbewilligungsrechte der Stände, überhaupt keine feste Abgrenzung der Befugnisse zwischen Landes-

[1]) Vgl. die Litteratur zu § 1.

herren und Ständen. Es handelte sich im wesentlichen um eine politische Machtfrage. Der Landesherr konnte also, wenn er die Macht besafs, die Stände stillschweigend beiseite schieben. Das trifft allerdings für das schwedische Recht, obgleich dieses auch ein ständisches war, schon für die Zeit der Abtretung Finnlands nicht mehr zu. Die schwedische Regierungsform von 1772 hat für den Erlafs von Gesetzen die Zustimmung der Stände vorgesehen. Aber unter Gesetz verstand man doch immerhin das im Gesetzbuche niedergelegte Recht, im wesentlichen das Privat-, Straf- und Prozefsrecht umfassend. Soweit dieses nicht berührt wurde, war der Herrscher befugt, auch Rechtssätze im Verordnungswege zu erlassen[1]). Da das Land mit seiner überwiegenden Naturalwirtschaft intensive gesetzgeberische Bedürfnisse nicht hatte, überdies ein weitgehendes monarchisches Verordnungsrecht bestand, konnte man Jahrzehnte hindurch ohne die Stände auskommen. Nur als Kaiser Nikolaus I. durch Verordnung vom 14. August 1827 den Griechisch-Katholischen, die in Finnland wohnten und naturalisiert waren, das Recht zum Eintritte in den Civil- und Militärdienst gab, verletzte er die nach § 1 der Regierungsform anerkannte ausschliefsliche Berechtigung des Luthertums. Er hob daher ausdrücklich hervor, dafs er die Verordnung zur Beseitigung ernster Mifsstände erlasse, obgleich die Umstände und seine anderen Regierungssorgen ihm augenblicklich die Berufung der Stände des Grofsfürstentums nicht gestatteten.

Erst unter Kaiser Alexander II., der bei seiner Thronbesteigung den Einwohnern Finnlands am 3. März 1855 eine gleiche Garantieakte erteilt hatte wie sein Vater, begann eine neue Entwicklung.

Am 10. April 1861 wurde ein Ausschufs der vier Stände berufen, um sich über die Verfassungsvorlagen der Regierung und über die vorläufige Organisation, bis der Landtag berufen werden könne, auszusprechen. Nach der vorbereitenden

---

[1]) Vgl. Mechelin, Staatsrecht des Grofsfürstentums Finnland S. 291 ff.

Thätigkeit des Ausschusses erfolgte am 18. Juni 1863 die Berufung des Landtages, des ersten seit 1809, zum 15. September nach Helsingfors. Der Kaiser eröffnete den Landtag am 18. September mit einer französischen Thronrede, worin er für einen binnen drei Jahren zu berufenden Landtag die Vorlage verschiedener Änderungen der Grundgesetze, die auf den gegenwärtigen Zustand nicht mehr voll anwendbar seien, ankündigte. Eine neue Regierungsform und eine neue Landtagsordnung wurden ausgearbeitet, aber nur die letztere dem Landtage von 1867 vorgelegt, von ihm angenommen und vom Kaiser unter dem 15. April 1869 erlassen.

Die Landtagsordnung bildet ein neues, nicht mehr aus Schweden übernommenes Grundgesetz des finnischen Staatswesens. Sie ist keine erschöpfende Verfassungsurkunde, regelt aber die Bildung, den Geschäftsgang und die Befugnisse des Landtages, insbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Kaiser Alexander II. hat die Landtagsordnung sanktioniert «unter ausdrücklichem Vorbehalte seiner Rechte so, wie sie gewährleistet sind durch die Regierungsform vom 21. August 1772, durch die Unions- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 und nicht ausdrücklich abgeändert sind durch die gegenwärtige Landtagsordnung». Darin liegt das erneute Anerkenntnis, dafs die Regierungsbefugnisse des Kaisers in Bezug auf die Ausübung der inneren Staatsgewalt als Grofsfürsten von Finnland keinen anderen Rechtsgrund haben als die von Schweden auf Finnland übertragenen und die eigenen finnischen Gesetze, jedenfalls nicht auf russischem Staatsrechte beruhen.

Schon in der Thronrede von 1863 hatte der Kaiser für die Zukunft die periodische Berufung des Landtages verheifsen. Nach der Landtagsordnung soll die Berufung eines ordentlichen Landtages mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Dementsprechend sind seit 1867 die finnischen Stände zu ordentlichen Landtagen berufen worden 1872, 1877, 1882, 1885,

1888, 1891, 1894, 1897 und 1900. Allmählich sind also, dem gesteigerten gesetzgeberischen Bedürfnisse entsprechend, an die Stelle der fünfjährigen thatsächlich dreijährige Perioden getreten.

Bei den letzten Thronwechseln sind auch die schon in früheren Fällen üblichen Garantieakten erlassen worden von Alexander III. am 14. März 1881 und von Nikolaus II. am 6. November 1894.

Im übrigen vollzog sich seit der Wiederberufung der Stände und dem Erlasse der neuen Landtagsordnung die verfassungsmäfsige Entwicklung des Landes in ruhigem Gange. In Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Landtages von 1885 wurde durch das Manifest vom 25. Juni 1886 den Ständen in gewissen gesetzgeberischen Fragen das bisher versagte Recht der Initiative eingeräumt. Trotz der obenerwähnten Verordnung Kaiser Nikolaus' I. vom 14. August 1827 hielt man doch ein neues Grundgesetz vom 11. November 1889 für erforderlich, wodurch — unter Abänderung des § 1 der Regierungsform vom 21. August 1772 — den nicht der evangelisch-lutherischen Konfession angehörigen Christen das Recht zur Bekleidung von Ämtern und Würden im Lande zugestanden wurde.

Für die Organisation der finnländischen Verwaltung waren zwei Thatsachen von Bedeutung. Der Herrscher befand sich zwar regelmäfsig nicht im Lande selbst, aber doch in dessen nächster Nähe, die russische Haupt- und Residenzstadt St. Petersburg lag Finnland näher als dem gröfsten Teile Rufslands.

Im Jahre 1809 handelte es sich darum, an Stelle der schwedischen Centralbehörden, die bisher allein für Finnland zuständig gewesen waren, namentlich des Reichsrates und der obersten Kollegien für die einzelnen Verwaltungszweige, eine besondere finnische Centralverwaltung zu schaffen. Entsprechend der den Ständen auf dem Landtage von Borgå gemachten Vorlage wird 1809 ein Regierungsconseil be-

gründet, der in seinen einzelnen Abteilungen die obersten Verwaltungsbehörden umfafst, und an dessen Spitze ein Generalgouverneur steht. Dabei war in Erwägung gezogen, dafs, weil der Souverän sich in der Regel nicht in Finnland aufhalte, die oberste Behörde nicht nur beraten, sondern auch entscheiden müsse. Durch Verordnung vom 21. Februar 1816 erhielt der Regierungsconseil die Bezeichnung «Senat für Finnland». Dabei wurde ausdrücklich versichert, dafs diese Veränderung die Organisation nicht berühre, laut welcher der Conseil seither die Verwaltung des Landes unabhängig von jeder anderen Macht als der der Gesetze und derjenigen, die gesetzlich dem Monarchen zukomme, gehandhabt, noch weniger die vom Kaiser für sich und seine Nachfolger bestätigte Verfassung des Landes abändere.

Der Senat bildet hiernach die oberste Behörde des Landes. Er entscheidet zum Teil selbst und berät im übrigen den Kaiser und Grofsfürsten in den ihm persönlich vorbehaltenen Angelegenheiten. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte zerfällt der Senat in Departements und diese wieder in Unterabteilungen. Eine Reihe wichtiger Angelegenheiten ist dem allgemeinen oder dem engeren Plenum vorbehalten.

Der Generalgouverneur ist zunächst Präsident des Senats und als solcher Mitglied der obersten Kollegialbehörde des Landes. Er steht ferner an der Spitze des civilen exekutiven Behördenwesens und hat in dieser Eigenschaft namentlich für Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung, für die Beobachtung der kaiserlichen Verordnungen und Befehle und für Wahrung der gesetzlichen Freiheiten und Rechte der Bürger zu sorgen. Endlich ist er der Chef der finnländischen Armee wie der russischen Truppen, welche zum Zwecke der Reichsverteidigung etwa nach Finnland verlegt sind.

Der Prokurator, ein Gehilfe des Generalgouverneurs und diesem unterstellt, im übrigen Mitglied des Senats, nimmt eine ähnliche Stellung wie der Generalgouverneur auf dem Gebiete

der Verwaltung auf dem der Justiz ein. Er hat die Aufsicht über die Gerichte und soll darauf halten, dafs allgemein die Gesetze beobachtet werden. Sollte der Generalgouverneur oder der Senat vom Gesetze abweichen, so hat der Prokurator dagegen begründeten Einspruch zu erheben und, wenn dem nicht Folge geleistet wird, an den Kaiser zu berichten.

Endlich besteht seit 1826 ein Staatssekretariat für Finnland unter einem Minister-Staatssekretär, dem die kaiserliche Kanzlei für Finnland unterstellt ist. Dem Staatssekretariat beigeordnet war seit 1857 ein Komitee für die Angelegenheiten Finnlands. Die Notwendigkeit beider Behörden ergiebt sich daraus, dafs der Herrscher seinen Wohnsitz aufserhalb des Landes hat, und es deshalb in seiner Residenz eines Mittelorganes zwischen ihm und den finnischen Centralbehörden bedarf. Der Minister-Staatssekretär hat die Aufgabe, die vom Kaiser persönlich zu erledigenden Angelegenheiten Finnlands, aufser den militärischen Kommandosachen, dem Kaiser vorzutragen und die Entscheidungen des Kaisers dem Generalgouverneur als Präsidenten des Senates mitzuteilen. Das Komitee für die finnländischen Angelegenheiten bestand aus dem Minister-Staatssekretär, seinem Gehilfen und drei anderen Mitgliedern, die der Kaiser auf den Vorschlag des Generalgouverneurs und des Senates auf drei Jahre berief. Das Komitee hatte die Angelegenheiten, die der Kaiser ihm durch den Minister-Staatssekretär zuwies, zu prüfen und zu begutachten. Das Protokoll des Komitees, sein Bedenken und seine Abstimmung, falls eine solche stattgefunden, sollte beim Vortrage der betreffenden Sache dem Kaiser mit vorgelegt werden. Dieses Komitee wurde jedoch 1891 aufgelöst.

Da Finnland in völkerrechtlicher Beziehung von Rufsland gedeckt wird, so sind die russischen Behörden, welche die auswärtigen Angelegenheiten verwalten, ohne weiteres auch für Finnland zuständig. Soweit durch einen Akt der auswärtigen Verwaltung in die inneren finnischen Angelegen-

heiten eingegriffen wird, treten selbstverständlich die Organe Finnlands in Wirksamkeit, so z. B., wenn ein völkerrechtlicher Vertrag die Abänderung der Gesetzgebung notwendig macht.

Endlich sollen nach dem finnischen Wehrpflichtgesetze von 1878 solche die finnischen Truppen betreffende Angelegenheiten, welche nicht zum Gebiete der Gesetzgebung oder der ökonomischen Verwaltung gehören, oder wegen welcher die Gesetze des Landes nicht ein anderes Verfahren vorschreiben, dem Kaiser und Grofsfürsten von dem russischen Kriegsminister vorgetragen werden. Der russische Kriegsminister, dem für diesen Zweck ein höherer finnischer Offizier und eine besondere Kanzlei beigegeben sind, fungiert hier auf Grund eines finnischen Gesetzes als Verwaltungsorgan Finnlands.

Die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Sonderstellung Finnlands findet ihren Ausdruck in dem Bestehen einer besonderen finnischen Staatsangehörigkeit. Diese ist selbstverständlich nicht völkerrechtlich, da dem finnischen Staate die eigene völkerrechtliche Persönlichkeit fehlt — anderen Staaten gegenüber sind die finnischen Staatsangehörigen Russen —, sondern rein staatsrechtlich. Sie wird erworben durch Geburt, Legitimation, Heirat und Naturalisation. Dafs sie staatsrechtlich etwas anderes ist als die russische Staatsangehörigkeit, kommt zum Ausdrucke dadurch, dafs, wenn auch für Russen der Erwerb der finnischen Staatsangehörigkeit besonders erleichtert ist, doch auch sie, um die Rechte der finnischen Staatsangehörigen zu erlangen, durch kaiserliche Entschliefsung in Finnland naturalisiert werden müssen. Andererseits verlieren die Finnländer, die in russischen Staatsdienst treten oder sich in Rufsland niederlassen, ihre bisherige Staatsangehörigkeit erst durch besonderen Erwerb der russischen. Der Besitz der finnischen Staatsangehörigkeit ist u. a. Voraussetzung für die Ausübung ständischer Rechte und für den Eintritt in den Staatsdienst. Für letzteren wird sogar in der Regel erfordert, dafs die Staatsangehörigkeit durch Geburt

und nicht durch Naturalisation erworben ist. Nur der Generalgouverneur braucht die finnische Staatsangehörigkeit nicht zu besitzen, kann also Russe sein.

Diese dem Verfassungsrechte entsprechende Verteilung der Verwaltung zwischen den beiden Staatsgewalten wird erst seit 1890 durch Angriffe von russischer Seite gestört. Es wurden drei Kommissionen eingesetzt, um die engere Verschmelzung Finnlands mit dem Reiche in Bezug auf Post, Münze und Zollwesen anzubahnen. Der Einspruch der Stände blieb unbeachtet. Die Thätigkeit der Kommissionen hatte vorläufig keine andere Wirkung, als dafs durch Manifest vom 12. Juni 1890 das finnische Postwesen der russischen Oberbehörde unterstellt wurde. Eine im folgenden Jahre unter dem Vorsitze des früheren Finanzministers Bunge eingesetzte neue Kommission empfahl die vollständige Verschmelzung der Postverwaltungen, die immer weiter fortgeführt wurde, bis eine Verordnung vom August 1899 die Verwendung finnländischer Postzeichen nach dem laufenden Jahre verbot. Das von Schweden auf Finnland übertragene Recht des Monarchen, ökonomische Verordnungen zu erlassen, wurde hier jedenfalls dadurch überschritten, dafs es Behörden eines anderen Staates waren, die ohne gesetzliche Grundlage, wie man solche 1878 für das Heerwesen als erforderlich betrachtet hatte, mit der Leitung der Verwaltung betraut wurden.

§ 4.

Das Recht Rußlands gegenüber Finnland [1]).

Aus der Vereinigung Finnlands mit Rußland ergab sich bereits: Finnland ist ein Staat, aber nicht im völkerrechtlichen, sondern nur im staatsrechtlichen Sinne. Für das Recht Rußlands gegenüber Finnland ergeben sich daraus zwei Folgerungen, eine positiver und eine negativer Natur.

Da Finnland für den völkerrechtlichen Verkehr als staatliches Rechtssubjekt nicht in Betracht kommt, ist es für diesen eine russische Provinz und wird durch die russische Staatsgewalt vertreten. Anderen Staaten gegenüber ist das Gebiet Finnlands russisches Staatsgebiet, die Finnländer, die sich im Auslande aufhalten, sind diesem gegenüber Russen und ge-

[1]) Vgl. Danielson, Finlands inre Självständighet, Helsingsfors 1892. Hermanson, Finlands statsrättsliga Ställning, Helsingfors 1892; derselbe, Bemötande i frågan om Finlands statsrättsliga Ställning, Helsingfors 1894; Ein Beitrag zur Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung des Großfürstentums Finnland, die wichtigsten Ergebnisse der Schrift von Prof. Dr. Hermanson: Finlands statsrättsliga Ställning, Leipzig 1900; La situation politique de la Finlande, in der Revue de droit international v. 1900; Westlake, The case of Finland, in der National Review, London, March 1900, S. 111 ff.; Getz, Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Finnland und Rußland, Leipzig 1900; van der Vlugt, Finland, de Rechtsvraag, Amsterdam 1900.

nieſsen den Schutz, den Ruſsland seinen Unterthanen gewährt. Die russischen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande vertreten auch die finnischen Interessen, auswärtige Gesandtschaften werden nur von Ruſsland empfangen, wie dieses allein auswärtigen Konsuln, die in Finnland ihren amtlichen Wirkungskreis haben sollen, das Exequatur erteilen kann. Finnland kann weder Krieg führen noch Frieden schlieſsen, aber jeder Krieg und jeder Friedensschluſs Ruſslands betrifft Finnland mit. Es kann hierdurch in Kriege hineingezogen werden, durch die es nur zu leiden hat, an denen es aber nicht das geringste politische Interesse haben kann, wie es z. B. im Krimkriege der Fall war. Völkerrechtliche Verträge darf die finnländische Staatsgewalt nicht schlieſsen. Dagegen gelten die völkerrechtlichen Verträge Ruſslands ohne weiteres auch für Finnland, soweit nicht ersichtlich ist, daſs sie sich nur auf einen Teil des russischen Staatsgebietes beziehen sollen. Von dieser völkerrechtlichen Seite des Vertragsrechtes bleibt selbstverständlich die staatsrechtliche Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Soweit die Erfüllung des Vertrages gesetzgeberische Maſsregeln erfordert, entscheidet nicht mehr das Völkerrecht, sondern das Staatsrecht, das eben für Ruſsland und Finnland verschieden ist. Als Endergebnis stellt sich für die völkerrechtlichen Beziehungen zu fremden Staaten heraus: Finnland ist integrierender Bestandteil des russischen Reiches und wird nur durch die russische Staatsgewalt vertreten.

Aber andererseits folgt daraus, daſs Finnland Staat im staatsrechtlichen Sinne ist, negativ, daſs sich die russische Staatsgewalt für Finnland nicht über das völkerrechtliche Gebiet hinaus erstreckt.

Allerdings wird infolge der untrennbaren Verbindung der jeweilige Groſsfürst Finnlands durch das russische Staatsrecht bezeichnet, aber bei Ausübung der Staatsgewalt im Innern hat sich der Groſsfürst nach den eigentümlichen Rechtsordnungen des finnischen Staates zu richten.

Wenn die neuere russische Publizistik [1]) mit einer glücklich entdeckten Wortinterpretation und Widersprüchen des russischen und schwedischen Textes leugnet, Kaiser Alexander I. habe 1809 die Verfassung des Landes bestätigt, die Bestätigung habe sich nur auf die «Wurzelgesetze», die alten Gesetze Schwedens, die mit der Verfassung nichts gemein hätten, bezogen, so kann dieser ganze Wortstreit völlig unerörtert bleiben. Kaiser Alexander I. hat auf dem Landtage von Borgå Handlungen vorgenommen, die er vor der Abtretung des Landes durch Schweden, wie schon oben festgestellt wurde, gar nicht als russischer Kaiser, sondern nur als Inhaber einer selbständigen finnischen Staatsgewalt vornehmen konnte.

Diese Begründung einer selbständigen finnischen Staatsgewalt ist für die ganze Folgezeit von ausschlaggebender Bedeutung. Es wird damit zunächst die Behauptung hinfällig, dafs, selbst wenn Kaiser Alexander I. die Grundgesetze des Landes anerkannt habe, er jedenfalls als absoluter russischer Selbstherrscher weder sich noch seine Nachfolger habe binden können. Der russische Selbstherrscher konnte eben auf dem Landtage von Borgå gar nicht auftreten, sondern nur das Haupt des neu begründeten Staates Finnland. Der Kaiser von Rufsland hat daher die Rechte der inneren Staatsgewalt in Finnland nach finnländischem Staatsrechte, oder er hat überhaupt keine Rechte. Selbst die spätere Abtretung des Landes von Schweden an Rufsland kann hieran nichts ändern. Denn auch die Abtretung beruht auf der Voraussetzung, dafs sich das Land dem Kaiser bereits unterworfen hat. Wäre diese Unterwerfung nicht erfolgt, so hatte Schweden keinen Anlafs zur Abtretung. Die Unterwerfung geschah aber nur, weil eine selbständige finnische Staatsgewalt begründet wurde.

---

[1]) Es kommen besonders in Betracht die Schriften von Ordin, Korkunoff, Sokolskij und Jeleneff. Eine ausführliche Darlegung ihrer Ansichten, unter denen die im Texte angeführten philologischen Gründe von Ordin kaum ernst zu nehmen sind, findet sich in den S. 32 Note 1 angegebenen Schriften.

Da der völkerrechtliche Vertrag unter der stillschweigenden Voraussetzung «rebus sic stantibus» abgeschlossen ist, würde mit der Beseitigung der finnländischen Staatsgewalt auch die weitere Rechtsbeständigkeit der völkerrechtlichen Zugehörigkeit Finnlands zu Rufsland in Frage gezogen werden können.

Aber selbst wenn man von der Begründung der Staatenverbindung vollständig absehen wollte, so hat Kaiser Alexander II. am 15. April 1869 die neue Landtagsordnung sanktioniert «unter ausdrücklichem Vorbehalte seiner Rechte, so wie sie gewährleistet sind durch die Regierungsform vom 21. August 1772, die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 und nicht ausdrücklich abgeändert durch gegenwärtiges Gesetz», das als «fundamentales, unwiderrufliches» bezeichnet wird.

Man möge einmal annehmen, alle Handlungen und Erklärungen Kaiser Alexanders I. wären rechtlich bedeutungslos, es wäre im Jahre 1809 keine neue finnländische Staatsgewalt begründet, sondern die Einverleibung Finnlands in Rufsland wie vom völkerrechtlichen so auch vom staatsrechtlichen Standpunkte vollzogen, Finnland der absoluten russischen Monarchie unterworfen. Auch der absolute Monarch kann sich nun zweifellos für die Ausübung seiner Herrscherthätigkeit an bestimmte Rechtsformen, insbesondere bei der Gesetzgebung an die Zustimmung einer Landesvertretung mit der Wirkung binden, dafs die Aufserachtlassung dieser Formen den Akt nicht mehr als einen solchen des Monarchen in seiner staatlichen Eigenschaft erscheinen läfst. Die Einzelstaaten Deutschlands sind einzig durch eine solche verfassungsmäfsige Selbstbeschränkung des Monarchen vom Absolutismus zum Konstitutionalismus übergegangen. Was der Herrscher für den ganzen Staat thun kann, vermag er selbstverständlich auch für einen Teil. Und dafs die Erklärungen des Monarchen auch seinen Regierungsnachfolger so rechtlich binden, als wenn er sie selbst abgegeben hätte, bedarf heutzutage kaum mehr

der Erwähnung, geschweige denn eines Beweises. Wurde 1809 keine finnländische Staatsgewalt mit einem konstitutionell beschränkten Monarchen geschaffen, so hat sich 1869 der russische Kaiser für Finnland konstitutionellen Schranken unterworfen, die ihn in diesem Lande nicht mehr als den absoluten Selbstherrscher Rufslands, sondern als den Inhaber einer besonderen konstitutionellen Staatsgewalt erscheinen lassen.

Thatsächlich ist zwischen 1809 und 1869 kein Widerspruch. Das Gesetz von 1869 zieht nur die notwendige Folge aus den geschichtlichen Ereignissen, die sich zwei Menschenalter vorher vollzogen hatten. Diese Übereinstimmung ist in Bezug auf das staatsrechtliche Ergebnis so vollständig wie zwischen zwei sich deckenden geometrischen Figuren.

Durch ein fundamentales, unwiderrufliches Gesetz ist der Kaiser als Grofsfürst bei der Gesetzgebung in Finnland an die Mitwirkung der Stände gebunden. Im übrigen bleiben seine monarchischen Rechte unberührt, aber nicht seine monarchischen Rechte als russischer Kaiser, sondern so, wie sie in der Regierungsform und in der Vereinigungs- und Sicherheitsakte gewährleistet sind. Andere Rechte als diese, auf den finnländischen Grundgesetzen beruhend, nur durch ein neues Grundgesetz abänderbar und deshalb von der russischen Herrschergewalt in ihrem Wesen verschieden, besitzt der Kaiser in Bezug auf die innere Staatsgewalt Finnlands nicht. Sollte er je noch andere Rechte besessen haben, so sind sie zum mindesten mit dem Erlasse des Gesetzes von 1869 erloschen.

Wie 1809 stellt sich auch 1869 das Ergebnis heraus: Der Kaiser von Rufsland hat die Rechte der inneren Staatsgewalt in Finnland nach finnländischem Staatsrechte, oder er hat überhaupt keine Rechte.

Über das Gebiet des Auswärtigen hinaus giebt es daher überhaupt keinen Zweig des Staatslebens, in dem Rufsland ohne die freie Zustimmung Finnlands in der Form einer Änderung seiner Grundgesetze die Bethätigung der Staats-

gewalt innerhalb Finnlands für sich in Anspruch nehmen könnte. Seinen klarsten Ausdruck hat das gefunden in dem Wehrgesetze von 1878, das dem russischen Kriegsminister persönlich — nicht dem russischen Kriegsministerium überhaupt — gewisse Befugnisse über Finnland gewährt.

Deshalb war die engere Verschmelzung des finnischen Postwesens mit dem russischen bereits eine Verfassungsverletzung. Denn wenn auch der Kaiser für den Erlafs von Anordnungen auf dem Gebiete der Post nicht an die Mitwirkung der Stände gebunden war, so konnte er doch jedenfalls die finnische Staatsgewalt nur durch finnische Behörden ausüben, es sei denn, dafs ein Gesetz ihn zu etwas anderem ermächtigte. Ohne diese Grundlage konnten russische Behörden an der Ausübung der inneren Staatsgewalt Finnlands nur unter Verletzung seiner Grundgesetze beteiligt werden.

§ 5.

Das kaiserliche Manifest

vom 3. (15.) Februar 1899[1]).

Das Manifest, auf dessen polititische Veranlassung später zurückzukommen sein wird, hat folgenden Wortlaut:

«Wir Nikolaus der Zweite, von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher aller Reufsen, Zar von Polen, Grofsfürst von Finnland etc. etc. etc.

thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund:

Das Grofsfürstentum Finnland, welches seit Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts einen Teil des russischen Kaisertums bildet, erfreut sich mit edelmütiger Zustimmung Kaiser Alexanders des Gesegneten und Seiner erhabenen Nachfolger gesegneten Andenkens hinsichtlich der inneren Verwaltung und Gesetzgebung besonderer Institutionen, die den Daseinsbedingungen des Landes angepafst sind.

Nun entstehen aber, abgesehen von Fragen der lokalen Gesetzgebung Finnlands, die aus der eigenartigen Gesellschaftsordnung des Landes entspringen, bei der Reichsverwaltung auch andere, Finnland betreffende legislative Fragen, die, mit Rücksicht auf ihren inneren Zusammenhang mit den allgemeinen Reichsinteressen, nicht ausschliefslich von den Institutionen des

[1]) Réponse à la brochure officielle «Le Manifeste Impérial du 3 février 1899 et la Finlande» (non mis dans le commerce), 1899.

Groſsfürstentums gehandhabt werden können. Über den Modus, wie Fragen dieser Art zu entscheiden sind, enthält die vorhandene Gesetzgebung keine bestimmten Vorschriften, und der Mangel an solchen hat zu schwerwiegenden Übelständen geführt.

Zur Beseitigung dieser Übelstände haben Wir, in beständiger Fürsorge für das Wohl aller Unserer treuen Unterthanen ohne Ausnahme, für nützlich befunden, in Ergänzung der bestehenden Verordnungen und zur Richtschnur für die betreffenden Institutionen des Kaisertums und des Groſsfürstentums eine feste und unverbrüchliche Ordnung für ihre Thätigkeit in Bezug auf die Ausarbeitung und Ausfertigung allgemeiner Reichsgesetze zu bestimmen.

Indem Wir die gegenwärtigen Vorschriften über die Ausfertigung solcher lokaler Gesetze, die sich ausschlieſslich auf die Bedürfnisse Finnlands erstrecken, nach Kraft und Wirkung beibehalten, haben Wir gleichzeitig für notwendig erachtet, die nähere Bestimmung der Gegenstände für die allgemeine Gesetzgebung des Kaisertums Unserem Ermessen vorzubehalten.

Zu diesem Zwecke haben Wir die gleichzeitig kundgegebenen Grundbestimmungen über die Formulierung, Prüfung und Promulgation von Gesetzen, welche für das Kaisertum, einschlieſslich des Groſsfürstentums Finnland, erlassen werden, Höchsteigenhändig bekräftigt.

Gleich Unseren gekrönten Vorfahren erblicken wir ein Unterpfand für das Gedeihen Finnlands in der engsten Verbindung des Landes mit dem Kaisertum. Beschirmt von der russischen Macht und stark durch ihren Schutz, ist Finnland im Laufe fast eines ganzen Jahrhunderts unablässig auf dem Wege der friedlichen Entwicklung fortgeschritten, und es ist Uns lieb gewesen, aus den jüngst von den Ständen abgegebenen Versicherungen zu ersehen, daſs im Herzen des finnländischen Volkes das Bewuſstsein der Ergebenheit für Uns und Ruſsland lebendig ist.

Wir hegen die Zuversicht, daſs eine auf feste Bestimmungen eines positiven Gesetzes gegründete gemeinsame Thätigkeit der Institutionen des Kaisertums und des Groſsfürstentums Finnland in denjenigen legislativen Angelegenheiten, die ihre beiderseitigen Interessen betreffen, zur besseren Sicherstellung des realen Nutzens und der Vorteile des russischen Reiches dienen wird.

Gegeben in St. Petersburg, am dritten Februar das Jahres eintausendachthundertneunundneunzig nach Christi Geburt, im fünften Jahre Unserer Regierung.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig unterschrieben: Nikolaus.

Auf das Original haben Seine Kaiserliche Majestät Höchsteigenhändig geschrieben: Dem sei also.

St. Petersburg, den 3. Februar 1899.»

«GRUNDBESTIMMUNGEN
über die Formulierung, Prüfung und Promulgation von Gesetzen, die für das Kaisertum, einschlieſslich des Groſsfürstentums Finnland, erlassen werden:

1. Die ursprüngliche Ausarbeitung von Gesetzen, die für das Kaisertum, einschlieſslich des Groſsfürstentums Finnland, erlassen werden, erfolgt nach jedesmaliger Allerhöchster Genehmigung in denjenigen Fällen, wo der allgemeine Gang der Verwaltungsangelegenheiten die Ausarbeitung einer neuen Verordnung oder die Abänderung bezw. Ergänzung eines bestehenden Gesetzes erforderlich macht.

2. Diese Vorschrift wird sowohl hinsichtlich der auf den ganzen Umfang des Kaisertums, einschlieſslich des Groſsfürstentums Finnland, sich erstreckenden als auch hinsichtlich der innerhalb der Grenzen des Groſsfürstentums geltenden Gesetze beobachtet, falls sie allgemeine Reichsinteressen betreffen oder mit der Gesetzgebung des Kaisertums in Verbindung stehen.

3. Die Allerhöchste Genehmigung bezüglich der Promulgation der obenerwähnten Gesetze (Art. 1 und Art. 2) wird von dem zuständigen Minister des Kaisertums und vom Minister-Staatssekretär für das Grofsfürstentum Finnland, nach vorheriger Kommunikation derselben untereinander, erbeten. Falls der Generalgouverneur über Finnland, mit Rücksicht auf den Gang der Verwaltung des Grofsfürstentums, es für notwendig erachtet, die im Lande bestehenden Gesetze in der durch vorliegende Grundbestimmungen festgesetzten Weise zu ergänzen, so hat er seine diesbezüglichen Vorschläge dem zuständigen Minister des Kaisertums und dem Minister-Staatssekretär für das Grofsfürstentum zwecks ihrer weiteren Behandlung mitzuteilen.

4. Nachdem hinsichtlich der Promulgation eines Gesetzes für das Kaisertum, einschliefslich des Grofsfürstentums Finnland, die Allerhöchste Genehmigung erteilt worden, setzt sich der Minister des Kaisertums mit dem Generalgouverneur über Finnland, dem Minister-Staatssekretär für das Grofsfürstentum und dem Kaiserlich Finnländischen Senat zwecks Beschaffung von Gutachten über den Inhalt des besagten Gesetzesprojekts in Verbindung.

5. Was diejenigen legislativen Entwürfe anbelangt, die nach der Ordnung für die innere Verwaltung des Grofsfürstentums Finnland dem finnländischen Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden, so ist das Gutachten des Landtages auch bei Ausfertigung der in Art. 2 der vorliegenden Grundbestimmungen erwähnten Gesetze erforderlich. Das Gutachten des Landtages hat im Verlaufe seiner nächsten ordentlichen Session zu erfolgen, falls nicht ein Allerhöchster Befehl zur Einberufung eines aufserordentlichen Landtages zu diesem Zwecke erteilt worden ist.

6. Nach Eingang der Gutachten der Generalgouverneurs über Finnland, des Minister-Staatssekretärs für das Grofsfürstentum Finnland und des Kaiserlich Finnländischen Senats —

sowie in den einschlägigen Fällen auch des finnländischen Landtages — legt der Minister des Kaisertums den Gesetzentwurf dem Reichsconseil in der durch das Reglement für den Reichsconseil vorgeschriebenen Ordnung vor.

7. Dieser Gesetzentwurf wird vom Reichsconseil auf allgemeiner Grundlage geprüft, und zwar unter Teilnahme des Generalgouverneurs über Finnland, des Minister-Staatssekretärs für das Grofsfürstentum Finnland, sowie auch derjenigen Senatoren des Kaiserlich Finnländischen Senats, die nach Allerhöchster Wahl dazu besonders berufen worden sind.

8. Der Allerhöchst bestätigte Reichsconseilsbeschlufs bezüglich des erwähnten Gesetzentwurfs wird in der vorgeschriebenen Ordnung sowohl im Kaisertum als auch im Grofsfürstentum Finnland veröffentlicht.»

Es bedurfte der Wiedergabe des Manifestes wie der Grundbestimmungen in vollem Umfange, um die rechtliche Tragweite beider in ihrem Eingriffe in das finnische Staatsrecht zu würdigen. Die Rechtmäfsigkeit des neuen Erlasses wird sich am leichtesten feststellen lassen, wenn man die früher gewonnenen Ergebnisse über die staatsrechtliche Stellung Finnlands mit dem Inhalte des Manifestes und der Grundbestimmungen zusammenhält. Da Finnland völkerrechtlich des Charakters der selbständigen Staatspersönlichkeit entbehrt und nach dieser Richtung allerdings in Russland aufgeht, die neuen Bestimmungen überdies die völkerrechtlichen Beziehungen in keiner Weise berühren, kann von den Beziehungen Finnlands zu fremden Staaten im folgenden überhaupt abgesehen werden. Es handelt sich nur um die innere Staatsgewalt.

Finnland ist im Innern ein besonderer Staat, der zwar infolge seiner untrennbaren Verbindung mit Rufsland seinen jeweiligen Herrscher auf Grund des russischen Staatsrechts erhält, aber im übrigen in keiner Weise der russischen Staatsgewalt unterworfen ist. Das Manifest betrachtet Finnland als einen Teil des russischen Kaiserreichs nicht nur völkerrechtlich

gegenüber dritten Staaten, sondern auch im Innern. Es nimmt daher, abgesehen von den besonderen lokalen Institutionen Finnlands, diesem wie dem übrigen Reiche gemeinsame Reichsinteressen als vorhanden an, die eine staatsrechtliche Befriedigung erfordern. Die Zuständigkeit Rufslands über Finnland dehnt sich damit über das Gebiet der völkerrechtlichen Vertretung hinweg auf die Bethätigung der inneren Staatsgewalt aus. Indem aber die Zuständigkeit der beiden Staatsgewalten gegeneinander in keiner Weise fest abgegrenzt wird, sondern es der kaiserlichen Entscheidung in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt, ob ein allgemeines Reichsinteresse vorliegt, fehlt es auch innerhalb des beschränkten Wirkungskreises der finnischen Staatsgewalt für diese an jeder Freiheit und Sicherheit der Bethätigung. Die finnische Staatsgewalt steht zur willkürlichen Verfügung Rufslands. Sie hat daher als Staatsgewalt überhaupt aufgehört, und Finnland ist aus einem nach innen selbständigen Staate eine Provinz des absoluten russischen Reiches geworden.

Der Kaiser von Rufsland herrschte in Finnland als Grofsfürst nicht kraft der selbstherrlichen Gewalt, sondern nach den eigentümlichen Ordnungen des finnischen Staates. Er hatte die Rechte der inneren Staatsgewalt in Finnland nach finnländischem Rechte, oder er hatte überhaupt keine Rechte. Indem sich der Kaiser vorbehält, in jedem einzelnen Falle, wo er allgemeine Reichsinteressen für vorliegend erachtet, sich über diese Rechtsschranken hinwegzusetzen, giebt er die Rechtsgrundlagen preis, auf denen seine Herrschergewalt über Finnland beruht. So oft auch immer er zur Wahrung der vermeintlichen allgemeinen Reichsinteressen das finnische Staatsrecht verletzt, liegt nicht mehr die Bethätigung der monarchischen Herrscherthätigkeit, sondern der äufseren Gewalt des russischen Reiches vor.

Es war eine Folge der staatsrechtlichen Verschiedenheit des finnischen Grofsfürsten von dem russischen Selbstherrscher, dafs, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen,

bei Ausübung der finnischen Staatsgewalt nur finnische Staatsorgane in Thätigkeit treten konnten. Indem die rechtliche Umgrenzung der finnischen Staatsgewalt wie die Bindung des Herrschers an verfassungsmäfsige Schranken zerrissen wird, sollen nunmehr russische Staatsorgane zur entscheidenden Mitwirkung bei inneren finnischen Angelegenheiten berufen, die finnischen Staatsorgane dagegen, soweit sie nicht innerhalb der russischen mitwirken, auf unmafsgebliche Gutachten beschränkt sein.

Die finnische Gesetzgebung wurde bisher nach zweifellos feststehendem Verfassungsrechte ausgeübt vom Kaiser-Grofsfürsten mit Zustimmung der finnischen Stände. Der absolute Selbstherrscher, der zur Befriedigung allgemeiner Reichsinteressen allgemeine Gesetze für das Reich einschliefslich Finnlands erläfst, kann sich in Bezug auf ihre Wirksamkeit für Finnland nicht an die ständische Zustimmung binden. Wohl sollen auch diese Gesetze noch dem finnischen Landtage vorgelegt werden, aber nur zur Begutachtung, und es wird der Anschein erweckt, als ob diese bloíse Begutachtung dem geltenden Rechte Finnlands entspräche. Damit wird aber nicht nur für die neu geschaffene Kategorie allgemeiner Reichsgesetze, in die der Kaiser nach Belieben jeden Gegenstand verweisen kann, sondern auch für das verbleibende Gebiet finnischer Partikulargesetzgebung das verfassungsmäfsige Zustimmungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung ersetzt durch das «Recht», unmafsgebliche Gutachten abzugeben, an die sich niemand zu kehren braucht.

Fafst man die Ergebnisse zusammen, so bedeuten sie, dafs der seit drei Menschenaltern bestehende Rechtszustand einfach auf den Kopf gestellt wird. An die Stelle der eigenen finnischen Staatsgewalt, die in verfassungsmäfsigen Formen auszuüben ist, tritt die Unterwerfung Finnlands unter die absolute Staatsgewalt Rufslands. Mag man dieses Ergebnis für politisch vorteilhaft oder nachteilig halten, unter Wahrung der

Rechtskontinuität hätte man zu ihm nur gelangen können mit Zustimmung der finnischen Stände. Da diese voraussichtlich nie erteilt worden wäre, hat man es vorgezogen, die Veränderung ohne ständische Mitwirkung vorzunehmen. Das kaiserliche Manifest bedeutet daher einen Rechtsbruch. Die konstitutionelle Staatsgewalt Finnlands ist durch einen Staatsstreich vorläufig, solange das Manifest nicht zurückgenommen ist, beseitigt.

Der Senat hat nach anfänglichem Bedenken zwar das Manifest dem kaiserlichen Befehle entsprechend publiziert, aber gleichzeitig auf Antrag des Prokurators gegen seine Verfassungsmäfsigkeit einstimmig Einspruch erhoben. Aufserdem erbat er die Einsetzung eines russisch-finnischen Ausschusses zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfes über die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse Rufslands und Finnlands auf dem Gebiete der Gesetzgebung, um diesen Entwurf demnächst den Ständen zur verfassungsmäfsigen Beschlufsfassung vorzulegen. Die Abordnung des Senates, die den Einspruch vorlegen sollte, wurde jedoch vom Kaiser gar nicht empfangen. Ebenso erging es einer Abordnung der Stände und einer solchen von 500 Personen,, je einer aus jedem Kirchspiele, die eine Bittschrift mit über einer halben Million Unterschriften zu überbringen hatte. Das Ergebnis ist: Das Manifest, das den verfassungsmäfsigen Zustand in Finnland beseitigt, ist und bleibt vorläufig in Kraft.

§ 6.

Die Militärfrage [1]).

Das kaiserliche Manifest und der dadurch herbeigeführte Umsturz der finnischen Verfassung ist vorweggenommen worden, weil sich darin die grundsätzliche Stellung der russischen Regierung am klarsten kennzeichnet. Vorangegangen war dem kaiserlichen Manifeste eine Meinungsverschiedenheit über das Militärwesen, die auch jetzt noch nicht ihre Erledigung gefunden und zum Erlasse des Manifestes wesentlich beigetragen hat. Die Militärfrage mufs daher hier im Zusammenhange erörtert werden.

Wie die Handhabung der inneren Staatsgewalt überhaupt, so war auch das Heerwesen in Finnland nicht Sache des russischen, sondern des finnischen Staates. Da der letztere jedoch der völkerrechtlichen Persönlichkeit entbehrte, so waren die finnischen Truppen dritten Mächten gegenüber russische, wie sie auch den Zwecken der auswärtigen Politik Rufslands, das in dieser Beziehung Finnland mit umfafst, dienten. Diese Grundsätze waren in dem geltenden Rechtszustande scharf ausgeprägt. Das Heerwesen beruhte auf finnischem Rechte; insbesondere war die Wehrpflicht durch Gesetz von 1878, dessen Inhalt zum Teil für Grundgesetz erklärt war, ein-

[1]) Das Recht Finnlands und seine Wehrpflichtfrage, eine kurze aktenmäfsige Betrachtung von einem finnländischen Juristen, Leipzig 1900.

geführt. Nach § 123 des Gesetzes haben die finnländischen Militärkräfte den Zweck, den Thron und das Vaterland zu beschützen und so zur Verteidigung des russischen Reiches beizutragen. Die Organisation des Heeres war eine selbständige unter eigenen Offizieren; nur dem russischen Kriegsminister waren kraft finnischen Gesetzes gewisse Verwaltungsbefugnisse eingeräumt. Die herkömmlichen Kommandoworte wurden, um die Truppen in dem Verbande des russischen Heeres verwenden zu können, russisch erteilt, die Ausbildung erfolgte in der schwedischen und finnischen Landessprache.

Die Einheit der beiden Staaten nach aufsen und die Identität des Herrschers brachten es nun aber von je her mit sich, dafs russische Truppen nach Finnland verlegt werden konnten und finnische nach Rufsland. Hierin lag kein Eingriff in die innere Selbständigkeit des finnischen Staates. Denn jeder Staat kann den Truppen eines anderen in seinem Gebiete das Garnisonrecht gewähren. Bei der engen Verbindung von Rufsland und Finnland stand aber im vorliegenden Falle die Entscheidung allein dem Kaiser und Grofsfürsten unter Erwägung der politischen und militärischen Bedürfnisse zu. Die russischen Truppen, welche in Finnland standen, galten grundsätzlich als exterritorial, russischem Befehle und russischem Gesetze unterworfen, wenn sie auch in bürgerlichen Rechtssachen nach der Verordnung vom 18. Februar 1816 verpflichtet waren, sich vor finnischen Gerichten zu verantworten.

Nach dem Gesetze von 1878 war die Friedenspräsenz auf etwas über 5000 Mann festgesetzt worden, also weit unter dem Durchschnitte der anderen europäischen Staaten einschliefslich Rufslands. Die Dienstpflicht war zwei Jahre kürzer als in Rufsland, drei, statt fünf Jahre. Auch wurden Bedenken erhoben gegen die mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht begründete Reserve, deren Mitglieder nur zu kürzeren Übungen einberufen wurden. Eine objektive Veranlassung zur Revision des Wehrpflichtgesetzes lag also jedenfalls vor.

Der neue Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes wurde zuerst von einem auf Vorschlag des Kriegsministers Wannowski beim Hauptstabe ernannten Komitee ausgearbeitet. Diesen Entwurf erhielt im August 1898 der finnländische Senat zugefertigt. Während dieser aber sonst die Entwürfe zu Landtagsvorlagen auszuarbeiten hatte, sollte er hier auf die formale Behandlung beschränkt sein. Der Senat beschränkte sich aber hierauf nicht, sondern arbeitete den Entwurf auch inhaltlich um. Der neue Kriegsminister Kuropatkin legte dagegen den Entwurf des Komitees zu Grunde, der mit wenigen Veränderungen als Landtagsvorlage diente. So erhielt der Landtag verfassungswidrig einen Entwurf vorgelegt, der aufserhalb des Landes von der russischen Kommission ausgearbeitet war und den offenbaren Zweck verfolgte, das finnische Heerwesen unter Beseitigung seiner Selbständigkeit mit dem russischen zu verschmelzen.

Den Ständen, welche im Januar 1899 auf Berufung des Kaisers zu einem aufserordentlichen Landtage zusammengetreten waren, wurden zwei kaiserliche Vorlagen übergeben, der Entwurf zu einem neuen Wehrpflichtgesetze für das Grofsfürstentum Finnland und eine Vorlage, betreffend die Grundlagen für die Organisation und Verwaltung der finnländischen Truppen.

Zum Wehrpflichtgesetze wurde hervorgehoben, die Einheitlichkeit der russischen Reichsarmee verlange die Einführung der vollkommensten Gleichförmigkeit in den Bestimmungen, welche die Ordnung für die Ergänzung der Armee in Friedens- und Kriegszeiten festsetzten. Deshalb seien in dem neuen Gesetzentwurfe die Dienstzeiten, die Bestimmungen über Zusammensetzung, Führung der Namenrolle, sowie Aushebung der Reserve und der Landwehr, die Vergünstigungen, die Ordnung für die Feststellung der Ergänzungsmannschaften in Übereinstimmung mit den Vorschriften des allgemeinen Wehrgesetzes im Kaisertum festgestellt worden. Ausgeschieden sei

dagegen aus dem jetzt geltenden Wehrgesetze alles, was sich nicht unmittelbar auf die Absolvierung der Wehrpflicht beziehe und deshalb in den Entwurf zur Verordnung, betreffend die Organisation und Verwaltung der finnländischen Truppen, aufzunehmen sei. Diesem Gesetzentwurfe gegenüber wurden die Stände aufgefordert, ihr Gutachten darüber abzugeben, inwiefern die im Wehrpflichtgesetze vorgeschlagenen neuen Anordnungen, in Anbetracht der lokalen Verhältnisse des Landes, auf die Lebensbedingungen in Finnland praktisch anwendbar seien.

Der Entwurf einer Verordnung über die Organisation bestimmte folgendes. Die oberste Verwaltung der finnländischen Truppen sollte unter dem russischen Kriegsminister stehen, der der kaiserlichen Entscheidung bedürftige Fragen wie Angelegenheiten sonstiger Teile der russischen Armee dem Kaiser ausschliefslich vorzutragen habe. Den Oberbefehl über die finnländischen Truppen führt der Oberbefehlshaber im finnländischen Militärdistrikt. Er handhabt die Verwaltung durch ihm unterstellte Militärdistriktsdirektionen. Die Stäbe des Generalgouverneurs über Finnland und des Befehlshabers des finnländischen Militärs sollen aufgehoben werden. Abgeschafft sollten ferner werden die Ämter a. des Vortragenden beim Kriegsminister, b. des Befehlshabers des finnländischen Militärs, c. des Gehilfen des genannten Befehlshabers. Es wird die Einteilung der finnländischen Truppen in zwei Brigaden in Aussicht genommen, wobei das finnländische Dragonerregiment mit einer dieser Brigaden vereinigt werden soll. Das Offizierspersonal der finnländischen Truppen kann in Zukunft auch durch Offiziere russischer Herkunft ergänzt werden. Dagegen ist der Unterhalt der finnländischen Truppen auch fernerhin aus den eigenen Mitteln des Landes zu bestreiten. Bezüglich dieser Verordnung wird der Landtag aufgefordert, sich über die Grundprinzipien des Entwurfes auszusprechen, damit die besonderen Bedürfnisse des Grofs-

fürstentums bei der weiteren Behandlung dieser neuen, sowohl in militärischer Hinsicht als auch für das ganze Reich wichtigen Verordnung gebührend gewürdigt und berücksichtigt werden.

Indem dem Landtage diese beiden Vorlagen gemacht wurden, befand man sich bereits mitten im Staatsstreiche. Inwiefern das finnländische Heerwesen überhaupt reformbedürftig war, ist, abgesehen von der auffallend niedrigen Friedenspräsenz, eine Frage, die sich der Beurteilung weiterer Kreise entzieht. Jedenfalls konnte diese Reform nur erfolgen innerhalb des Rahmens des finnischen Staatsrechtes. Der Entwurf war aber zunächst verfassungswidrig nicht durch den Senat, sondern durch eine russische Kommission ausgearbeitet worden. Unerörtert mufs bleiben, inwiefern es zweckmäfsig oder notwendig ist, den Inhalt des russischen Wehrgesetzes auf Finnland zu übertragen und dessen Truppen in ihrer Organisation an das russische Heer anzuschliefsen. War man von der Notwendigkeit dieser Mafsregel überzeugt, so konnte sie natürlich nur vollzogen werden durch eine entsprechende Änderung der finnischen Gesetzgebung, die zum Teil den Charakter des Grundgesetzes hatte, also mit Zustimmung der Stände. Statt dessen geht man von der Entbehrlichkeit der verfassungsmäfsig erforderlichen Zustimmung aus. Zum Wehrpflichtgesetze sollen die Stände nur ein «Gutachten» abgeben, inwiefern die neuen Anordnungen in Anbetracht der lokalen Verhältnisse des Landes auf die Lebensbedingungen in Finnland anwendbar sind. Das positive Zustimmungsrecht der Stände erscheint also ersetzt durch ihre Befugnis, unmafsgebliche Gutachten zu erteilen, und auch dies nicht einmal über den Inhalt des Gesetzentwurfes überhaupt, sondern in Bezug auf seine praktische Anwendbarkeit. Ebenso wird die Organisationsverordnung, die zum Teil an die Stelle gesetzlicher Vorschriften treten soll, den Ständen nur vorgelegt, um die besonderen Bedürfnisse des Landes gutachtlich zur Geltung zu bringen.

So weit war die Entwicklung der Wehrpflicht- und Organisationsfrage bereits gediehen, der Landtag mit der Behandlung der beiden Vorlagen beschäftigt, als das kaiserliche Manifest vom 3. Februar 1899 mit den Grundbestimmungen erschien und nun über das Gebiet des Heerwesens hinaus das bisher geltende Verfassungsrecht Finnlands einfach verneinte. In dem Manifeste war grundsätzlich und allgemein ausgesprochen, was in den beiden Vorlagen nur angedeutet erschien.

Im Mai, kurz vor dem für Schluſs des Landtages in Aussicht genommenen Zeitpunkte, gingen den Ständen noch zwei weitere kaiserliche Vorlagen zu.

Die eine betraf die Ausgleichung der persönlichen Wehrpflichtlast in Finnland und im Kaisertume. Der Prozentsatz der ausgehobenen Wehrpflichtigen sollte hiernach in Finnland derselbe sein wie im Kaisertume, die Einstellung der Wehrpflichtigen nach Ergänzung der finnländischen Truppen bei den russischen Truppen, welche in Finnland sowie in den dem Lande zunächst belegenen Gouvernements des Petersburger Militärdistrikts stationiert sind, erfolgen. Diese Ausgleichung der persönlichen Wehrpflicht war allmählich für den Zeitraum von zehn Jahren in Aussicht genommen, das alljährliche Rekrutenkontingent Finnlands würde der Kriegsminister festzustellen haben. Entsprechend der Vorschrift der kurz zuvor erlassenen Grundbestimmungen hatte der Kaiser befohlen, daſs den Ständen auch über diesen Entwurf ein Gutachten abgefordert werden solle.

Die zweite Vorlage betraf die Ausgleichung der finanziellen Wehrpflichtlast in Finnland und dem Kaisertume. Da die Kosten des Unterhaltes der finnländischen Truppen und ihrer Verwaltungsbehörden auch fernerhin aus der finnländischen Staatskasse bestritten werden sollen, ist aus der genannten Staatskasse ein jährlicher Betrag an die Reichsschatzkammer des Kaisertums zur Bestreitung militärischer Ausgaben zu

erlegen. Dieser Betrag wird in jährlich sich steigerndem Maſsstabe von 1 121 296 im ersten bis 10 091 664 Mk. Einlage im zehnten Jahre festgesetzt. Auch über diese Vorlage sollte nach Maſsgabe der Grundbestimmungen dem finnländischen Landtage ein Gutachten abgefordert werden.

Von diesen beiden letzten Vorlagen gilt natürlich dasselbe wie von den beiden ersten. Verfassungswidrig war schon gehandelt, indem die Entwürfe nicht durch den finnländischen Senat gegangen waren. Gesetzeskraft konnten sie nur erlangen mit positiver Zustimmung der Stände. Die Verfassungswidrigkeit des Vorgehens wird aber hier im Vergleiche mit den beiden zuerst erwähnten militärischen Vorlagen verstärkt dadurch, daſs ihre Einbringung beim Landtage zu dessen bloſser Begutachtung sich stützt auf die Grundbestimmungen, die in Verbindung mit dem kaiserlichen Manifeste das geltende Verfassungsrecht bereits gestürzt hatten. Es handelt sich um den ersten Versuch, Manifest und Grundbestimmungen praktisch zur Anwendung zu bringen.

Das kaiserliche Manifest und das Vorgehen in der Militärfrage verhalten sich also zu einander wie Theorie und Praxis. Ist die Militärfrage älter und brachte den Stein ins Rollen, so bedeutet das Manifest die grundsätzliche Stellungnahme der russischen Regierung und ist von allgemeiner Tragweite. Die erste Anwendung des Manifestes wurde dann natürlich in der Frage gemacht, die seinen Erlaſs hervorgerufen hatte, eben auf militärischem Gebiete.

§ 7.

Die Stellung des Landtages [1]).

Die finnischen Stände waren nach Maſsgabe der Grundgesetze zur Abänderung des Militärgesetzes von 1878 durch positive Zustimmung oder deren Verweigerung mitzuwirken berufen. Die kaiserlichen Vorlagen erforderten nur ihr Gutachten mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Finnlands über die neuen Anordnungen, welche die Aufhebung der Selbständigkeit des finnischen Heeres und seine Verschmelzung mit dem russischen zum Ziele hatten. Damit ergab sich für die Stände die Behandlung des Gegenstandes von einem doppelten Gesichtspunkte, von einem allgemein-verfassungsrechtlichen und vom technisch-militärischen.

Die Stände kamen dabei auf Grund der offenliegenden Erwägungen zu dem Ergebnisse,

> «daſs diese Entwürfe nicht nur eine Reform des finnländischen Heerwesens bezwecken, sondern daſs damit auch politische Zwecke verbunden worden sind, deren Verwirklichung in Finnlands staatsrechtliche Stellung tief eingreifen, sowie die verderblichsten Folgen für das Land und dessen künftige Entwicklung herbeiführen würde;

[1]) Vgl. Arnheim, Der aufserordentliche finnländische Landtag 1899, die Antwortschreiben der Stände auf die kaiserlichen Vorlagen und die Umgestaltung des finnländischen Heerwesens, Leipzig 1900.

daſs die in den Entwürfen verlangten Abänderungen nicht durch die Verpflichtungen gerechtfertigt werden können, welche Finnland auf Grund seiner Stellung im russischen Reiche obliegen, sowie daſs berechtigte Ansprüche auch ohne obige Abänderungen um so eher befriedigt werden können, als zwischen den finnländischen und russischen Truppen, wo solches vom militärischen Standpunkte aus Bedeutung haben kann, schon jetzt in den wichtigsten Punkten Gleichförmigkeit besteht;

daſs die Entwürfe die Rücksicht auf und den Anschluſs an das zur Zeit geltende Recht vermissen lassen, was doch notwendig ist, damit das neue Gesetz auf fester Grundlage ruhe, und daſs ferner das Bestreben, eine Gleichförmigkeit mit dem russischen Gesetze zu erzielen, jede Rücksicht auf die zwischen Ruſsland und Finnland in nationaler und socialer Hinsicht bestehenden Unterschiede ausgeschlossen hat; sowie

daſs die Entwürfe weder die in Finnland gültige Ordnung noch das System beachten, nach welchem Gesetze und administrative Verordnungen hierzulande voneinander unterschieden werden müssen».

Daran schloſs sich die Erklärung, daſs es deshalb Finnlands Ständen als Repräsentanten des finnländischen Volkes unmöglich gewesen sei, diese Entwürfe zu genehmigen. In Anbetracht der Grundsätze, auf denen die Entwürfe beruhten, hätten die Stände es auch nicht für möglich gehalten, ihnen durch Bearbeitung in Bezug auf Inhalt und Form eine veränderte Gestalt zu geben, in der sie von den Ständen hätten genehmigt werden können.

Auf der anderen Seite wollten es die Stände vermeiden, auf die kaiserlichen Vorlagen nur eine ablehnende Antwort zu geben. Sie erklärten vielmehr ihre stete Bereitwilligkeit, soweit es mit der Pflicht der Volksvertretung, die teuersten Rechte des Landes zu schützen, vereinbar sei, die Ansprüche zu be-

friedigen, die vom Standpunkte der gemeinsamen Interessen des Kaisertums und des Grofsfürstentums an das finnländische Volk gestellt würden. Um eine Verzögerung der Reform des Heerwesens, auf welche der Kaiser Gewicht legte, zu verhüten, erachteten es daher die Stände für ihre Pflicht, durch Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes unter Abänderung des geltenden Wehrpflichtgesetzes die baldige Verwirklichung zweckmäfsiger, das Militär des Landes betreffenden Reformen zu ermöglichen. Der leitende Gedanke war dabei, der Wehrpflicht-Institution des Landes eine Entwicklung zu geben, welche den wichtigsten militärischen Zwecken in den kaiserlichen Vorlagen entsprach, im übrigen aber die von den Ständen berührten Gesichtspunkte geltend zu machen.

Näher auf die Einzelheiten des von den Ständen ausgearbeiteten Gesetzentwurfes einzugehen, würde für die hier allein in Betracht kommenden Fragen der Staatenverbindung ohne Interesse sein. Da die Stände es selbst für unmöglich erklärt hatten, die kaiserlichen Vorlagen in einer für sie annehmbaren Weise umzugestalten, so liegt es auf der Hand, dafs eine grofse Ähnlichkeit zwischen dem ständischen Entwurfe, der durchaus das finnische Staatsrecht wahrt, und den kaiserlichen Vorlagen, die es leugnen, nicht vorhanden ist.

Der ständische Wehrgesetzentwurf mit Begründung war niedergelegt in einem umfangreichen Antwortschreiben der finnländischen Stände auf die kaiserlichen Vorlagen vom 27. Mai 1899, worin gleichzeitig unter Verwahrung gegen das kaiserliche Manifest die staatsrechtliche Stellung des Landes vertreten wurde. Beigegeben waren dieser Denkschrift zwei Beilagen, eine Erörterung, in welchen Beziehungen die kaiserlichen Vorlagen Abweichungen von den gegenwärtigen Grundgesetzen enthielten, und eine ergänzende Begründung zum ständischen Wehrgesetzentwurfe. Erstere Beilage enthielt einen weiteren Exkurs über Verfassungsfragen, letztere über militärisch-technische Fragen. Die beiden gegen Schlufs des

Landtages eingegangenen Ausgleichsvorlagen behandelten die Stände in einem besonderen Antwortschreiben vom 29. Mai 1899. Da es sich hier um die erste praktische Anwendung der dem kaiserlichen Manifeste beigegebenen Grundbestimmungen handelte, so verwahrten sich die Stände hier nochmals gegen deren Gesetzmäfsigkeit. Daran schlossen sie die Erklärung, dafs, da in den Allerhöchsten Vorlagen ausdrücklich eine Ordnung für die Gesetzgebung in diesen Fragen vorausgesetzt werde, die den Grundgesetzen Finnlands widerspreche, die Stände sich auf eine sachliche Prüfung der Allerhöchsten Vorlagen nicht eingelassen hätten.

Die Stände haben sich hiernach auf den durchaus verfassungsmäfsigen Standpunkt gestellt, dafs es ihre Aufgabe sei, das öffentliche Recht des Landes, wie es seit der Begründung des finnländischen Staates drei Menschenalter hindurch unangefochten bestand, zu wahren. Ihrerseits die neue «Reichsgesetzgebung» und ihre blofs begutachtende Thätigkeit beim Erlasse neuer Gesetze anzuerkennen, waren sie weder berechtigt noch verpflichtet, da dies in Widerspruch gestanden hätte mit den Grundgesetzen des Landes, die nur mit ständischer Zustimmung geändert werden konnten. Damit hatte sich aber als die notwendige Folge des Verfassungsbruches der Verfassungskonflikt zwischen Regierung und Ständen ergeben, der seine Heilung nur finden kann, indem die Regierung das verletzte Landesrecht wieder anerkennt.

Schlufs.

Der Staat nimmt die unveräufserliche Eigenschaft, höchste Gewalt zu sein, im Unterschiede von allen anderen Bildungen menschlichen Gemeinschaftslebens für sich in Anspruch. Mit diesem Wesen des Staates, wie wir es aus der Fülle der Erscheinungen in der geschichtlichen Staatenwelt entnehmen, steht jede Spaltung der Staatsgewalt unter verschiedene Träger im Widerspruche. Denn es können nicht zwei höchste Gewalten nebeneinander bestehen.

Im Widerspruche hiermit zeigen aber doch Vergangenheit wie Gegenwart nicht nur mannigfache Abhängigkeitsverhältnisse von einander, die über das blofs politische Gebiet hinausgehende Rechtsformen annehmen, sondern auch Spaltungen der einheitlichen Staatsgewalt selbst. Mochte man früher geneigt sein, hierin eine vorübergehende Erscheinung, das Ergebnis eines vorläufigen Waffenstillstandes feindlicher politischen Gegensätze, von denen doch schliefslich einer siegen müsse, zu sehen, so erscheint diese Auffassung gegenwärtig nicht mehr haltbar. Mag die romanische Staatsidee die Zusammenfassung aller Gewalt in einem Mittelpunkte erfordern, so erscheint es als das Ideal germanischer Staatsbildung, unbeschadet des gemeinsamen modernen Staatsgedankens Einheit und Vielheit zu verbinden. Als eine blofs vorübergehende Erscheinung kann insbesondere der Bundesstaat nicht mehr gelten, seit in der

Neuen wie in der Alten Welt an ihm sich von neuem die staatsbildende Kraft der germanischen Rasse bewährt hat. Dauern die Vorbedingungen fort, welche die Spaltung der Staatsgewalt herbeiführten, so kann auch diese Spaltung selbst weder unnatürlich noch vorübergehend sein.

Nirgends mehr scheinen die Vorbedingungen eines dauernden Zustandes gegeben wie in dem 1809 begründeten, 1869 neu befestigten Verhältnisse zwischen Rufsland und Finnland. Die Bedürfnisse der auswärtigen Politik, welche die Verbindung im russischen Interesse bedingten, waren befriedigt. Da an eine innere Verschmelzung mit dem russischen Reiche bei der Verschiedenheit des Volkstumes und des religiösen Bekenntnisses nie zu denken war, bildete die Begründung des finnischen Staates an Stelle einer unzufriedenen Provinz einen genialen Zug russischer Politik. Die Bedingungen für den Fortbestand des Verhältnisses sind heute dieselben wie bei seiner Begründung. Soll trotzdem der finnische Staat jetzt untergehen in einer russischen Provinz, so zeigt sich darin nur die politische Unfähigkeit des Slaventums. Mit Abstofsung der germanischen Elemente, die zweimal den russischen Staat begründet haben, geht die staats- und rechtsbildende wie erhaltende Kraft verloren, und im Interesse einer durch Rechtsbruch zu erzielenden mechanischen Gleichheit stellt sich der Staat vor Aufgaben, deren Lösung ihm nie gelingen kann.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Der Ausserordentliche

Finnländische Landtag 1899.

Die Antwortschreiben der Stände
auf die Kaiserlichen Vorlagen über die Umgestaltung
des Finnländischen Heerwesens.

Uebersetzung des Originaltextes nebst einer Vorbemerkung
herausgegeben von
Dr. Fritz Arnheim.
1900. Preis 6 M.

Ein Beitrag zur Beurteilung
der

staatsrechtlichen Stellung des Grossfürstentums Finnland.

Die wichtigsten Ergebnisse der Schrift von Prof. **Dr. R. Hermanson**
„Finlands statsrättsliga ställning".
1900. Preis 1 M. 60 Pf.

Das staatsrechtliche Verhältnis

zwischen Finnland und Russland.

Von
B. Getz,
Generalstaatsanwalt des Königreichs Norwegen.
1900. Preis 1 M. 20 Pf.

Das Recht Finnlands und seine Wehrpflichtfrage.

Eine kurze aktenmässige Betrachtung von einem
finnländischen Juristen.
1900. Preis 1 M. 40 Pf.

Volkswirtschaftliche Studien aus Russland.

Von
Dr. Gerhart von Schulze-Gävernitz,
Professor an der Universität Freiburg i. B.
1899. Preis 12 M. 60 Pf.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 046 950 440

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911